

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
KOM-Nr.:	KOM(2011) 856 endgültig
BR-Drucksache:	817/11
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MLUR/V 65 –578.200.028
Zielsetzung:	<p>Das Ziel des Vorschlags besteht darin, ein hohes Maß an Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten und den Binnenmarkt für Kraftfahrzeuge in Bezug auf deren Geräuschpegel zu schützen.</p> <p>Der Vorschlag verfolgt das Ziel, durch die Einführung eines neuen Prüfverfahrens für die Messung von Geräuschemissionen, die Senkung der Geräuschgrenzwerte und die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zu Geräuschemissionen in das Typgenehmigungsverfahren die Umgebungsgeräusche zu reduzieren. Außerdem sollen durch die Einführung von Anforderungen in Bezug auf das Mindestgeräusch von Elektrofahrzeugen und Elektrohybridfahrzeugen die Verkehrs- und die Arbeitssicherheit gewährleistet werden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Geräuschemissionen von Fahrzeugen mit vier Rädern sind Gegenstand der Richtlinie des Rates 70/157/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen , geändert durch die Richtlinien 73/350/EWG, 77/212/EWG, 81/334/EWG, 84/372/EWG, 84/424/EWG, 87/354/EWG, 89/491/EWG, 92/97/EWG, 96/20/EG, 99/101/EG, 2006/96/EG und 2007/34/EG sowie durch die äquivalente Regelung Nr. 51 der UN/ECE über Geräuschemissionen.</p>

	<p>Der Entwurf für den Vorschlag wird die Richtlinie 70/157/EWG und deren Änderungen aufheben. Im Vergleich mit dem bestehenden Rechtsakt wird der Entwurf für den Vorschlag neue Anforderungen festlegen: neues Prüfprotokoll, neue Grenzwerte, zusätzliche Bestimmungen zu Geräuschemissionen und einen Mindestgeräuschpegel für Elektro- und Elektrohybridfahrzeuge.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Keine Bedenken. - Der vorgelegte Vorschlag ist im Sinne Art. 5 Abs. 3 EUV wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nicht vorhanden.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) noch offen. b) Nicht bekannt. c) Nicht bekannt.